

glaube ich, wäre es ein wunderbarer Handel, wenn Einer sagte zu dem Andern: ich will dich von der Strafe von 100 Thalern befreien, wenn du mir 30 Thaler gibst. Zweitens halte ich auch die Buchhändler für eine zu ehrenhafte Classe der menschlichen Gesellschaft, als daß sie sich zu dergleichen hergeben sollten. Nun, wenn diese Bedenken beseitigt sind, so glaube ich doch, daß die Ansicht der Deputation gerechtfertigt ist.

Präsident D. Haase: Hat Jemand noch in Bezug auf die obschwebende Frage Etwas zu erinnern? Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich bei §. 10 die Kammer fragen: ob dieselbe mit der Deputation dahin einverstanden sei, daß statt der Worte auf Zeile 1: „des Beeinträchtigten,“ gesetzt werde „eines Beeinträchtigten“ (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers)? Stimmt hierin die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Die zweite Veränderung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, beruht auf einer verschiedenen Ansicht derselben, gegen die von der hohen Staatsregierung aufgestellte. Die hohe Staatsregierung will nämlich, daß die Untersuchung, welche nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, selbst nach der Zurücknahme des Antrags Amtswegen fortgestellt werde. Die Deputation ist entgegengesetzter Meinung und nimmt an, daß, wenn der Betheiligte seinen Antrag auf Bestrafung zurückgenommen habe, auch die Fortsetzung der Untersuchung wegfallen müsse. Ich würde nun zunächst fragen: ob die Kammer die Fassung annimmt, welche die Ansicht der Deputation enthält. Die Deputation schlägt nämlich vor, zu dem Ende statt der Worte in Zeile 2: „selbst nach Zurücknahme des Antrags“, folgende zu setzen: „und dann bei hinlänglichem Verdachte, so lange dieser Antrag nicht zurückgenommen ist, Amtswegen fortzustellen.“ Ich frage also die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmt? — Die Kammer gibt gegen 7 Stimmen ihre Zustimmung.

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: ob die §. 10 diesen Beschlüssen gemäß von der Kammer angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 11 des Gesetzentwurfs lautet:

Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Staatsangehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

In den Motiven dazu ist bemerkt:

So lange es nicht unter allen Staaten, unter deren Angehörigen ein literarischer und buchhändlerischer Verkehr stattfindet, zu einer völligen Uebereinstimmung der Gesetzgebungen über den Schutz des geistigen Eigenthums mit völliger Gleichstellung des In- und Auslandes kommt, bleibt den einzelnen Staaten nichts

übrig, als auf dem Wege von Staatsverträgen oder durch ihre Gesetzgebung selbst das Princip der Gegenseitigkeit und Erwidderung aufzustellen. Den letztern Weg hat Preußen eingeschlagen, und mehre andere Staaten des deutschen Bundes, namentlich Bayern und Braunschweig, sind ihm seitdem gefolgt. Er empfiehlt sich besonders auch durch die Allgemeinheit seiner Wirksamkeit ohne Unterschied der so verschieden abgestuften Beschränkungen des von auswärtigen Staaten gewährten Rechtsschutzes. Zwar würde es weder der Gesetzgebung noch der Verwaltung würdig sein, geradezu zu Unternehmungen, welche im Geiste der hiesigen Gesetze immer noch als Beeinträchtigungen ausländischen geistigen Eigenthums anzusehen wären, aufzufordern. Davon verschieden aber ist es, nach dem Vorgang anderer Staaten die eigenen Staatsangehörigen an Retorsion der ihnen im Auslande widerfahrenden Beeinträchtigungen nicht zu verhindern, und es ihrer Selbstbestimmung zu überlassen, ob und inwieweit sie durch die individuellen Verhältnisse und Umstände in jedem Fall die Anwendung dieser einzigen Vertheidigungswaffe gerechtfertigt finden, da allerdings die hierbei in Betracht kommenden Beziehungen zum Auslande bekanntlich sehr verschieden sind, daher, unter dem Schutze desselben bereits durch das Mandat vom Jahre 1773 aufgestellten Grundsatzes, den verschiedenen auswärtigen Staaten gegenüber sich sehr verschiedene Maximen des sächsischen Buchhandels gebildet haben, und auch die einzelnen Fälle sich sehr verschieden gestalten können.

Die wirksame Anwendung dieses Grundsatzes wird aber hauptsächlich dadurch möglich gemacht, daß die Beeinträchtigung literarischen Eigenthums durch Nachdruck oder Nachdruckvertrieb nach §. 10 auch fernerhin nur auf den Antrag des Beeinträchtigten rechtlich verfolgt werden und jede rechtliche Verfolgung unterbleiben soll, wenn der ausländische Kläger nicht nachzuweisen vermag, daß in seinem Lande ein sächsischer Staatsangehöriger denselben Rechtsschutz finden würde. Die Beschränkung der Bestimmung dieser §. rücksichtlich der Anwendung auf Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten ist übrigens eine nothwendige Folge des mehrangezogenen Bundesbeschlusses.

Die Deputation hat dabei Nichts erinnert.

Abg. Tzschucke: Es würde wohl angemessen sein, §. 12 zugleich mit vorzutragen, wie es schon bei §§. 5, 6 und 7 geschehen, da die Berathung der §. 12 nicht erfolgen kann, ohne auf §. 11 zurückzukommen.

Referent Abg. Todt: §. 12 lautet:

Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt,

- wenn er das zu schützende Recht, erwiesenermaßen, unmittelbar oder mittelbar, von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;
- wenn einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung der Vertrieb des Werks ganz oder zum Theil und wenigstens commissionsweise übertragen worden ist und diese sodann, zugleich für den Ausländer, den Rechtsschutz in Anspruch nimmt;

und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist.

Die Motive sagen:

Zu §. 12. Die Anwendung des §. 11 aufgestellten Principes der Retorsion war jedoch §. 12 durch zwei, wiewohl nur scheinbare, Ausnahmen zu beschränken. Beide Ausnahmen fallen deshalb mit der Regel selbst zusammen, weil in beiden es